

Vertragsnummer :
Az. DB Netz AG :

Gestattungsvertrag

Die

vertreten durch den Vorstand

sowie

Herr

- Vertragsgeber -

schließen mit der

DB Netz Aktiengesellschaft

- Vertragsnehmer -

folgenden Vertrag:

§ 1

- (1) Die Vertragsgeber sind Eigentümer zu je $\frac{1}{2}$ des im Grundbuch von Röblingen, Blatt 1917 unter der Nr. 3 eingetragenen Grundstücks der Gemarkung Röblingen, Flur 19, Flurstück 11 mit einer Größe von 10.523 m².

Sie gestatten dem Vertragsnehmer bis zum Wegfall des zweckbestimmten Bedarfs die Inanspruchnahme des angeführten Grundstückes zum Betrieb eines Streckenfernmeldekabels nebst Oberleitungsmast.

- (2) Der Verlauf der Leitung sowie der Standort des Oberleitungsmastes sind nach Örtlichkeit und dem als Anlage beigefügten Lageplan bekannt. Der Lageplan ist wesentlicher Vertragsbestandteil.
- (3) Die Vertragsgeber verpflichten sich, im Zuge eines Verkaufs des von dieser Vereinbarung betroffenen Flurstücks an einen Dritten folgende persönliche beschränkte Dienstbarkeit zu bewilligen:

1. „**Leitungsrecht zugunsten der DB Netz Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main**“
2. „**Recht zur Errichtung und Erhaltung eines OL- Mastes mit Versorgungsleitungen zugunsten der DB Netz Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main**“

- (4) Die Eintragung dieser Dienstbarkeit wird dann von den Vertragsgebern beantragt.

§ 2

Inhalt der Dienstbarkeit

1. Kabel/Leitung:

Die DB Netz AG ist berechtigt,

- auf dem belasteten Flurstück die in dem als Anlage 1 beigefügten Plan rot markierte Leitungen unwiderruflich zu belassen, dauernd zu betreiben, instand zu halten und zu erneuern
- zur Ausübung der ihr eingeräumten Befugnisse das belastete Flurstück zu betreten und in dem erforderlichen Umfang, insbesondere zur Durchführung von Bau- und Unterhaltungsarbeiten, zu nutzen.

Im Schutzstreifen (2 m links und 2m rechts der Leitung) dürfen keine baulichen und sonstige Anlagen errichtet und keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden.

Die Vertragsgeber haben andere Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Dienstbarkeit zu verpflichten.

Die Ausübung der Rechte aus der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit kann Dritten überlassen werden.

2. Oberleitungsmast:

Die DB Netz AG ist berechtigt,

- auf dem belasteten Flurstück die in dem als Anlage 1 beigefügten Plan rot markierte Oberleitungsmasten und die dazugehörigen Versorgungsleitungen und Nebenanlagen zu belassen, dauernd zu betreiben, instand zu halten und zu erneuern.
- zur Ausübung der ihr eingeräumten Befugnisse das belastete Flurstück zu betreten und in dem erforderlichen Umfang, insbesondere zur Durchführung von Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten des Mastes sowie der Versorgungsleitungen zu nutzen.

Im freizuhaltenen Schutzabstand zum Mastfundament (2 m) dürfen keine baulichen und sonstige Anlagen errichtet und keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden.

Die Vertragsgeber haben andere Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Dienstbarkeit zu verpflichten.

Die Ausübung der Rechte aus der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit kann Dritten überlassen werden.

§ 3

Der Vertragsnehmer hat bei allen Arbeiten die anerkannten Regeln der Technik und Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten und die, sich aus dem Vorhandensein und dem Betrieb der Leitungen ergebenden Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen.

§ 4

- (1) Der Vertragsnehmer zahlt der Vertragsgeberin als Entschädigung für die Gestattung und die Einräumung der Dienstbarkeit bei Verkauf des Flurstückes ein einmaliges Entgelt in Höhe von insgesamt €.

Die Zahlung erfolgt umsatzsteuerfrei.

- (2) Dieser Betrag ist 4 Wochen nach Unterschriftsleistung wie folgt auf folgende Bankverbindungen zu überweisen:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu ½ =

Name der Bank

IBAN

BIC

Verwendungszweck

Herr

zu ½ =

Name der Bank:

IBAN:

BIC:

Verwendungszweck

Gestattung Röblingen Bahn

Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.
Für jede schriftliche Mahnung werden pauschalierte Mahnkosten i. H. v. 2,50 € berechnet.

§ 5

- (1) Vertragsgeber und Vertragsnehmer haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Vertragsnehmer stellt die Vertragsgeber von allen gesetzlichen Ansprüchen Dritter frei, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem Vorhandensein, dem Betrieb, der Unterhaltung, der Veränderung oder Entfernung der oben aufgeführten Leitung und des Oberleitungsmastes stehen.
Die Vertragsgeber werden ohne Zustimmung des Vertragsnehmers keine Ansprüche anerkennen und im Falle der gerichtlichen Auseinandersetzung den Streit verkünden.

§ 6

Unabhängig von der Regelung in § 4 leistet der Vertragsnehmer nach Maßgabe BGB Ersatz für alle durch den Bau, die Unterhaltung und eventuell Änderungen und Erneuerungen der Leitung und des Oberleitungsmastes am Vertragsgrundstück einschließlich des Zubehörs verursachten Beschädigungen, wie Flur- und Aufwuchsschäden.
Die Entschädigung wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten gezahlt.

§ 7

- (1) Sind Arbeiten im Bereich der Leitung und des Oberleitungsmastes notwendig, so teilt der Vertragsnehmer dies möglichst frühzeitig den Vertragsgebern mit.
Vertragsgeber und Vertragsnehmer stimmen sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Maßnahme ab.
- (2) Bei Gefahr in Verzug ist der Vertragsnehmer berechtigt, die Maßnahme ohne Mitteilung durchzuführen.
In diesem Fall hat er die Vertragsgeber unverzüglich über die Maßnahme zu informieren.

§ 8

- (1) Nach Wegfall des zweckbestimmten Bedarfs hat der Vertragsnehmer die verlegte Leitung sowie den Oberleitungsmast unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

(2) Art und Weise und Umfang der Beseitigung ist mit den Vertragsgebern abzustimmen.

§ 9

Der Vertragsnehmer trägt alle Kosten, die mit der Eintragung und ggfls. späteren Löschung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zusammenhängen.

§ 10

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Halle (Saale) vereinbart.

§ 11

- (1) Dieser Vertrag wird 6-fach erstellt.
- (2) Die Vertragsgeber und der der Vertragsnehmer erhalten je zwei Ausfertigungen.

Vertragsgeber:

Vertragsnehmer:

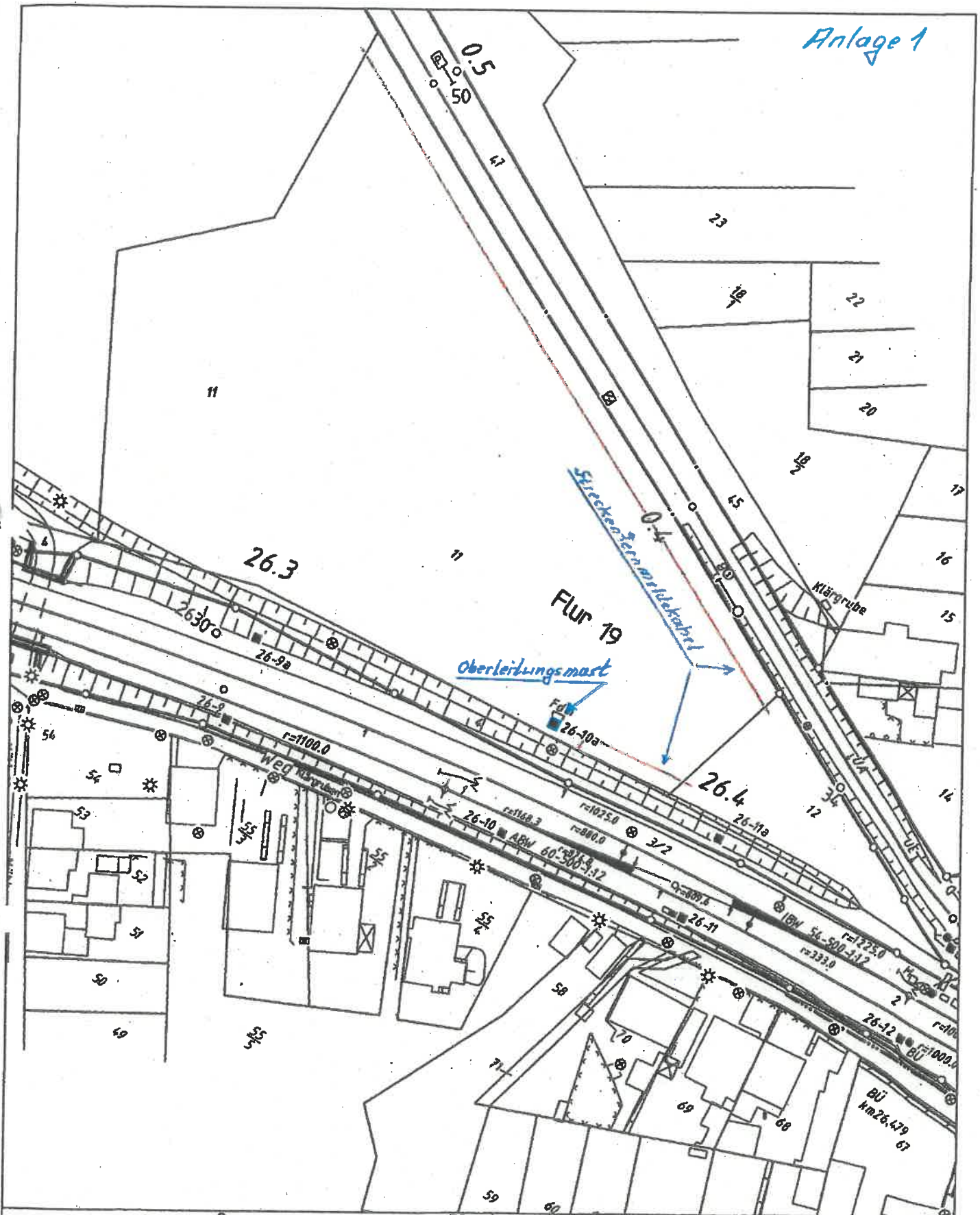
Halle, 31.05.2018
(Ort, Datum)

Berlin, 22.05.2018
(Ort, Datum)

Herr

München, 25.3.2018
(Ort, Datum)

Anlage 1



Planinhalt
 Gemarkung Rößlinger
 Flur 19
 Flurstück 11

DB Imm Maps

Maßstab
 1 : 1000

Datum
 18.12.2017

Legende siehe Folgeseite